

## Mietvereinbarungen für Toilettenanhänger

- Bei Vermietung sind 30 % der Mietsumme bei Auftragserteilung fällig, der Restbetrag sofort nach Rechnungserhalt rein netto. Der Mietvertrag wird für den Vermieter erst nach Anzahlungseingang verbindlich. Sämtliche Preise verstehen sich in EURO zzgl. der gesetzlichen MWST.
- Ausnahme: Vorkasse bei Neukunden
- Befindet sich ein Kunde in Zahlungsverzug und soll während dieser Zeit ein neuer Auftrag zur Ausführung kommen, besteht seitens der Lechfelder Weißenhorn GmbH keine Lieferverpflichtung, auch wenn dem neuen Auftrag nicht ausdrücklich widersprochen wird oder bereits eine Auftragsbestätigung erteilt wurde. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei einer Ausführung des Auftrags in diesem Fall, die Gesamtsumme des Auftrags per Vorkasse spätestens jedoch bei Lieferung zu kassieren.
- Die vereinbarte Kautionszahlung ist bei Übernahme in bar fällig.
- Übernahme und Rückgabe: Die Vermietung beginnt mit der Unterschrift des Mieters auf dem Übergabeprotokoll, und endet mit der Unterschrift des Vermieters auf dem Rückgabeprotokoll.
- Der Mieter verpflichtet sich das Mietobjekt pfleglich zu behandeln und am vereinbarten Rückgabetermin pünktlich im besenreinen Zustand zurückzubringen. Im Mietobjekt hinterlassener Müll wird auf Kosten des Mieters sackweise entsorgt. Die Gebühren für die Müllsäcke richten sich nach den Entsorgungskosten des hiesigen Abfallentsorgungsbetriebs.
- Verbrauchsmaterial (Toilettenpapier, Seife, Handtücher) sind nicht Bestandteil der Mietsache und müssen vom Mieter selbst besorgt werden. Änderungen hierzu kann der Mieter in der Buchungsliste eintragen, diese wird Bestandteil des Mietvertrags.
- Bei Abholung verfügt der Fahrer des Zugfahrzeuges über einen gültigen Führerschein und ist in der Lage im Anhängerbetrieb das Fahrzeug zu führen. Die gültige Fahrerlaubnis wird vom Vermieter überprüft und zur Dokumentation kopiert. Der Fahrer hält sich bei der Fahrt an die STVO.
- Die Eignung des Zugfahrzeuges wird von uns nicht geprüft, und für etwaige Schäden am Anhänger und am Zugfahrzeug haftet der Fahrer des Zugfahrzeuges selbst.
- Fahrten ins Ausland sind nur nach schriftlicher Genehmigung des Vermieters erlaubt.
- Der Mieter nimmt keine baulichen Veränderungen am Mietobjekt vor. Ein Bekleben des Fahrzeuges mit jedwedem Klebematerial ist nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung wird der erhöhte Reinigungsaufwand dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Während der Nutzung des Toilettenanhängers hat der Mieter für das Mietobjekt eine eigene Betriebsversicherung abzuschließen
- Es ist Sache des Mieters sich um etwaige Genehmigungen zur Aufstellung und Abwassereinleitung zu kümmern
- Haftung des Vermieters Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus haftet der Vermieter nur im Rahmen der bestehenden Kraftfahrzeugversicherung für den jeweiligen Anhänger. Sofern ein Schaden am Zugfahrzeug durch den Anhänger entsteht, haftet der Vermieter des PKW- Anhängers für diese Schäden nicht. Der Mieter hat das Recht, dem Vermieter nachzuweisen, dass der entstandene Schaden durch den Vermieter in schuldhafter Weise (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) verursacht wurde.
- Bei Nichterfüllen und Vollzug haftet der Vermieter auch bei einfachem Verschulden, jedoch nur bis zur Höhe des Mietpreises. Alle weitergehenden Ansprüche, auch gegen Mitarbeiter des Vermieters sind ausgeschlossen. Für Folgeschäden auf Grund verminderter Gebrauchsfähigkeit durch technisches Versagen, übernimmt der Vermieter keine Haftung
- Haftung des Mieters Der Mieter haftet grundsätzlich dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Anhänger in voller Höhe für den dem Vermieter entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden. Der Mieter haftet für die Reparaturkosten im Schadensfall. Darüber hinaus haftet er in voller Höhe für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Wertminderung und Mietausfall. Die Anhänger sind haftpflichtversichert. Der Mieter ist für die Einhaltung der Anhängerlast seines Fahrzeuges allein verantwortlich. Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen, auch für Folgeschäden am Fahrzeug des Mieters. Insbesondere hat der Mieter den Anhänger in dem mangelfreien Zustand zurück zu geben, indem er ihn übernommen hat. Für Reifenschäden wie z.B. platt etc. haftet der Mieter. Der Mieter hat das Recht dem Vermieter nachzuweisen, dass der geltend gemachte Schadensersatzbetrag tatsächlich niedriger ist. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Der Mieter haftet für sämtliche Verkehrs- und Ordnungsvergehen im Zeitraum des tatsächlichen Besitzes des Anhängers.
- Vertragsrücktritt: bis 60 Tage vor Mietbeginn 30 €, bis 30 Tage vor Mietbeginn verfällt der Anzahlungsbetrag (mindestens 50€), ab 29 Tage vor Mietbeginn ist der gesamte Mietpreis fällig. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dem Mieter bleibt es unbenommen einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- Sonstige mündliche Vereinbarungen aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Mieter, ohne vorherige schriftliche Zustimmung, weder abtreten oder verpfänden. Zurückbehaltungsrecht des Mieters soweit Ansprüche des Mieters nicht rechtskräftig festgestellt bzw. vom Vermieter anerkannt sind, werden ausgeschlossen.
- Für den Fall, dass einer der vorherigen Punkte unwirksam sein sollte, behalten die übrigen ihre Geltung. Der Unwirksame soll durch eine wirtschaftlich ähnliche ersetzt werden.
- Gerichtsstand: für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag ist Schwabmünchen.